



Stellungnahme des BVRD

zum Referentenentwurf der Bundesregierung vom 25. Mai 2012 für ein Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters

Zunächst möchten wir betonen, dass wir, der älteste und größte Berufsverband des nicht-ärztlichen Rettungsfachpersonals, den Referentenentwurf, der am 25. Mai vorgelegt wurde, begrüßen.

Insgesamt kann der Referentenentwurf – aus unserer Perspektive betrachtet – nur als gelungen bezeichnet werden. Insbesondere das Ausbildungsziel (§ 4), die Dauer und die Struktur der Ausbildung (§ 5 Abs. 1-5), die Modellklausel (§ 5 Abs. 6+7) sowie die für den Zugang zur Ausbildung festgeschriebene Allgemeinbildung, der Realschulabschluß, (§ 6 Nr. 2) sind geeignet, um die Ausbildung wesentlich zu verbessern.

Zur Regelung in § 4 Abs.2 Nr. 1 c, die von verschiedenen ärztlichen Interessenverbänden abgelehnt wird, möchten wir folgendes anmerken: Diese Regelung umreißt lediglich das, was ein Rettungssanitäter, ein Rettungsassistent und künftig ein Notfallsanitäter aufgrund von Vorschriften im Strafgesetzbuch ohnehin DARF (§ 34 StGB) bzw. MUSS (§ 13 StGB i.V. Landesrettungsdienstgesetz). Die Anwendbarkeit von §§ 1 und 5 Heilpraktikergesetz ist hinsichtlich einer Tätigkeit im Rettungsdienst ohnehin umstritten. Gegenüber der sehr abstrakten Regelung im Strafgesetzbuch, die für Nicht-Juristen kaum verständlich ist, ist die Formulierung in § 4 Abs.2 Nr. 1 c im Entwurf wesentlich konkreter und schafft deshalb auch mehr Rechtssicherheit. Wer diese Regelung ablehnt, der verkennt nach unserer Ansicht die Realität im Rettungsdienst und die Rechtslage in der Bundesrepublik.

Verschiedene Passagen in der Begründung (Seite 20 ff.) bzw. deren Formulierung dagegen sind für uns nicht annehmbar:

Seite 22, Abs. 5, Satz 2 ff. (Bisher können Rettungsassistentinnen ...): Das BMG übersah bei der Formulierung offenbar, dass die im Entwurf niedergeschriebene Auffassung lediglich eine Auffassung unter mehreren ist, die inzwischen zur „Mindermeinung“ geworden ist. Nicht nur Abhandlungen und wissenschaftliche Arbeiten von Juristen, auch Entscheidungen von Gerichten haben einen anderen Tenor. Einen Überblick über das Meinungsspektrum dazu gibt der Aufsatz von NADLER in: BrandSchutz 2009, 487 – 491. Richtiger wäre es in der Begründung an dieser Stelle die Rechtsunsicherheit aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen und die daraus resultierenden Verzögerungen bei der Versorgung von Notfallpatienten zu betonen. Die gegenwärtige Formulierung kommt einem „Verdrehen der Rechtslage“ gleich.

Seite 22, Abs. 5, Satz 6 (Der Anspruch ... Hinzuziehung einer Notärztin oder eines Notarztes zwingend): Aus der Rechtslage ergibt sich bisher kein genereller Anspruch auf notärztliche Versorgung, auch wenn dies durch verschiedene Autoren, wohl durch eine Fehlinterpretation einer BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1993 bedingt, in den letzten Jahren immer wieder so publiziert wurde. Vielmehr kann sich im Einzelfall eine Verpflichtung zur Hinzuziehung einer Notärztin oder eines Notarztes aus dem Strafgesetzbuch ergeben. An einem „notarzfremden Rettungsdienst“ hat, um Mißverständnissen vorzubeugen, auch der BVRD gegenwärtig kein Interesse. Die Formulierung des zweiten Halbsatzes ist aber geeignet um nach Inkrafttreten des Gesetzes mit dieser Begründung diverse weitere Probleme zu schaffen. Zudem ist diese Formulierung verfassungsrechtlich bedenklich, da dem Bund als Gesetzgeber bezüglich der Organisation des Rettungswesens und der Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe die Kompetenz zur Gesetzgebung fehlt. Insofern sollte Satz 6 komplett gestrichen werden. Als Alternative könnten wir uns vorstellen – und das ist wohl auch der tiefere Sinn – zu betonen,



dass durch diese Regelung der Notfallsanitäterin und dem Notfallsanitäter die „eigenverantwortliche Ausübung der Heilkunde nicht gestattet“ wird.

Abschließend möchten wir anmerken, dass aus unserer Sicht der Auszubildende, spätestens dann, wenn er im Rettungsdienst zum Einsatz kommt, das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Zur Begründung möchten wir die allgemeine Reife und den Schutz von Minderjährigen vor zu starken psychischen Belastungen anführen. Wir geben zu bedenken, dass sich die Situation im Rettungsdienst wesentlich von der in Kliniken und Pflegeheimen unterscheidet, insbesondere kann beispielsweise bei einem Rettungsdiensteinsatz auf der Autobahn der Auszubildende nicht einfach aus „dem Zimmer geschickt werden kann“, wenn ihn die Situation zu stark belastet. Eine anderweitige Regelung würde nach unserer Auffassung gegen EU-Recht bzw. der EU-Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz verstoßen.

Lich, 20.06.2012

BVRD - Vorstand